

99148186017000

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/89037/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148186017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Pflege im sozialen Nahraum; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.11.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2175_4_G_10792>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2175_4_G_10792>true
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert den flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der pflegerischen Versorgungsstruktur damit pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung – in ihrem sozialen Nahraum – bleiben können.
Volltext	Zweck Zweck der Förderung ist der demenzsensible Umbau, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen und Begegnungsstätten, um den demografischen Herausforderungen gerecht zu werden. Gegenstand Der Freistaat Bayern fördert mit einer staatlichen Investitionskostenförderung: • Plätze für die Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und palliative Pflege • Tages- und Nachtpflegeplätze • vollstationäre Dauerpflegeplätze (mit und ohne Öffnung in den sozialen Nahraum) • ambulant betreute Wohngemeinschaften und • Begegnungsstätten. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die ein Vorhaben im Sinne der Nr. 1.2 der Förderrichtlinie im Freistaat durchführen. Art und Umfang Die Höhe der Zuwendung beträgt:

Modul

Sachverhalt

- bis zu 100.000 Euro pro neu geschaffenem Platz für die Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und palliativen Pflege
- bis zu 70.000 Euro pro neu geschaffenem Platz beim Kurzzeitwohnen in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung oder erwachsene Menschen mit Behinderung
- bis zu 60.000 Euro pro neu geschaffenem Platz in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und pro neu geschaffenem Platz für die Dauerpflege in Einrichtungen mit einer Öffnung in den sozialen Nahraum
- bis zu 40.000 Euro pro neu geschaffenem Platz für die Dauerpflege in Einrichtungen ohne Öffnung in den sozialen Nahraum
- bis zu 25.000 Euro pro neu geschaffenem Platz in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- bis zu 150.000 Euro beträgt die Zuwendung für räumlich eigenständige Begegnungsstätten für zu Hause lebende Pflegebedürftige und Menschen mit Demenz, wenn ihre Angebote insbesondere die Lebensqualität sowie deren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit fördern und erhalten und sie eine Lotsenfunktion, eine Vernetzungsfunktion oder die Koordination von geeigneten Angeboten übernehmen können.

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden grundsätzlich durch eine Anteilsfinanzierung mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Dauerpflegeplätzen in Einrichtungen, die sich nicht in den sozialen Nahraum öffnen, beträgt die Zuwendung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass ansonsten der Pflegeplatz ersatzlos wegfallen würde.

Insgesamt können maximal bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Zuwendungen oder sonstigen Drittmitteln finanziert werden. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von

Modul

Sachverhalt

mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen.

Erforderliche Unterlagen

- Für Ihren Förderantrag mit Dauerpflege nach Nr. 2.2.6 und 2.2.7 bzw. mit Dauerpflege kombinierte Anträge müssen Sie folgende Unterlagen einreichen (Phase 1): Antragsformular (Phase 1) für die Gewährung einer Zuwendung nach den Fördergrundsätzen von PflegesoNahFÖR (vgl. Rubrik "Formulare") Vollmacht Ansprechpartner Kreditbereitschaftserklärung (vgl. Rubrik "Formulare") Eigentumsnachweis (z. B. Auszug aus dem Grundbuch) Bei Tages- und Nachtpflege, Kurzzeit- und Dauerpflege: Versorgungsvertrag bzw. Inaussichtstellung des Versorgungsvertrags für Pflegeeinrichtungen / Betriebserlaubnis für Einrichtungen des SGB VIII (sofern zutreffend und vorhanden) Bedarfsbestätigung (des jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträgers; vgl. Rubrik "Formulare") Für Einrichtungen die unter das PflWoqG fallen: Nachweis über eine mit der FQA fachlich abgestimmte Konzeption i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG, § 1 Abs. 2 AVPflWoqG im Original (vgl. Rubrik "Formulare") Für Verhinderungspflege: Bestätigung der FQA hinsichtlich erfolgter Abstimmung der geplanten fachlichen Konzeption (vgl. Rubrik "Formulare") Gesamtkonzept (welches die Vorgaben der Richtlinie für die jeweilige Einrichtungsform entsprechend berücksichtigt (vgl. Rubrik „Formulare“: Vorlage zur Gliederung des Gesamtkonzepts) Nach Möglichkeit: Bei neu initiierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Beschreibung der Inanspruchnahme einer neutralen Moderation; die Moderationskraft ist nicht mehr verpflichtend vorgesehen, wird jedoch klar empfohlen und positiv berücksichtigt Bei Begegnungsstätten: Beschreibung der Umsetzung einer Lotsen-/Vernetzungs-/Koordinationsfunktion gem. 2.2.8.1 c) PflegesoNahFÖR (siehe Merkblatt „Begegnungsstätte“) Lageplan mind. im M 1:1000 mit Darstellung der Erschließung Pläne möglichst im M 1:100 im Original, Planungstiefe mind. Leistungsphase 2 HOAI entsprechend Grundrisse Ansichten Schnitte Bitte beachten Sie, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 ein zweistufiges Auswahlverfahren für Einrichtungen der Dauerpflege gem. Nr. 2.2.6 und 2.2.7 oder mit

Modul

Sachverhalt

Dauerpflege kombinierte Anträge durchgeführt wird. Sollten Sie mit Ihrem Vorhaben in die engere Wahl für eine Zuwendung kommen, sind in der zweiten Phase des Verfahrens, zusätzlich zu den o. g. Dokumenten, weitere Unterlagen vorzulegen. Bitte reichen Sie diese Unterlagen erst ein, wenn Sie dazu aufgefordert werden!

- Ergänzendes Antragsformular (Phase 2) sowie Unterlagen für Phase 2 des Antragsverfahrens: Antragsformular – Phase 2 (vgl. Rubrik "Formulare")
- Gesellschaftsvertrag/-satzung Handelsregisterauszug / anderer Nachweis über die vertretungsberechtigte(n) Person(en)
- Bei Privatpersonen: Kopie des Personalausweises; nicht relevante Daten können geschwärzt werden
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts (soweit zutreffend)
- DAWI-De-minimis-Erklärung im Original (siehe Merkblatt und Formulare unter Rubrik „Formulare“)
- Erklärung über Kenntnis der Strafbarkeit der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens
- Pflegesonderförderungsantrag im Original (vgl. Rubrik "Formulare")
- Terminplan (mind. Grobterminplan mit Angabe der zeitlichen Abfolge der Gewerke)
- Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO (Formular als Mustergliederung unter Rubrik „Formulare“)
- Kostenermittlung: bei Neuschaffung der Pflegeplätze nach Muster 5 zu den VV zu Art. 44 BayHO (Kostenberechnung analog DIN 276)
- bei Umbau / Modernisierung in der 3. Ebene nach DIN 276 (mit Angabe von Mengen, Einheits- und Gesamtpreisen)
- bei Kauf einer Immobilie: Wertgutachten und Berechnung, wie die mögliche Fördersumme an Pflegebedürftige weitergegeben wird, sowie die Kostenaufstellungen gem. den Regelungen der Förderrichtlinie (Nr. 4.4)
- Bei Fördertatbestand Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.2.6 sowie 2.2.7 gem. der Förderrichtlinie: Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 entsprechend des Planungsstandes in der Leistungsphase 4
- HOA aktualisierte Planunterlagen (sofern sich seit Einreichung in Phase 1 Änderungen ergeben haben)
- Alle anderen Anträge reichen Sie bitte mit dem im „Antragsformular – kleinere Versorgungsformen“ benannten Unterlagen vollständig ein.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Pflegeplätzen und Begegnungsstätten sind, dass

- ein Bedarf an Pflegeplätzen und Begegnungsstätten mittels Bestätigung des für diese Aufgabe jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträgers (Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) nachgewiesen ist,
- die sozialräumliche Planung (zum Beispiel basierend auf dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept gemäß Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) vorliegt,
- eine gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden abgestimmte fachliche Konzeption vorhanden ist, die zum Beispiel Auskunft gibt über Ziel und Zweck des Vorhabens, die spezifischen Angebote, die geplanten Strukturen des jeweiligen Projekts, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung, Personaleinsatz, der Qualifikation des Personals, der Einbindung von bürgerschaftlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern und
- die bauliche (Grundriss-)Planung abgeschlossen ist,
- sofern der Vorhabenträger nicht gleichzeitig Betreiber der Einrichtung ist, ist die gewährte Förderung bei der Berechnung des Miet- oder Pachtzinses mindernd zu berücksichtigen.

Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen finden Sie in der Förderrichtlinie im Abschnitt 2.2 (siehe unter Rubrik "Rechtsgrundlagen"). Weiterführende Hinweise und Erläuterungen finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Pflege (siehe unter Rubrik „Weiterführende Links“).

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Der Förderantrag ist unterzeichnet und digital (einschließlich sämtlicher Anlagen) beim Bayerischen Landesamt für Pflege einzureichen. Lediglich Pläne sind im Original vorzulegen.

Über alle innerhalb der Frist eingegangenen Anträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Modul

Sachverhalt

entschieden, sofern es sich um Einrichtungen der Dauerpflege gem. Nr. 2.2.6 und 2.2.7 oder mit Dauerpflege kombinierte Anträge handelt. Alle anderen Anträge werden nach Eingang beim Bayerischen Landesamt für Pflege bearbeitet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Seit dem Haushaltsjahr 2025 wird ein zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt, sofern es sich um Einrichtungen der Dauerpflege gem. Nr. 2.2.6 und 2.2.7 oder mit Dauerpflege kombinierte Anträge handelt. Sollten Sie mit Ihrem Vorhaben in die engere Wahl für eine Zuwendung kommen, sind im zweiten Schritt des Verfahrens weitere Unterlagen vorzulegen.

Bearbeitungsdauer

ca. 6 Monate

Frist

Für die Förderanträge gilt der 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres als Antragsfrist, sofern es sich um Einrichtungen der Dauerpflege gem. Nr. 2.2.6 und 2.2.7 oder mit Dauerpflege kombinierte Anträge handelt. Alle anderen Anträge müssen bis spätestens 31. Oktober des laufenden Förderjahres eingereicht werden. Es wird jedoch empfohlen, den Antrag bald möglichst einzureichen, da die verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt sind. Anträge der Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 sowie der Nr. 2.2.5 werden vorrangig eingeplant. Wenn Sie also beispielsweise einen Förderantrag für das Förderjahr 2026 stellen möchten, gilt der 31.10.2025 als Stichtag für Einrichtungen der Dauerpflege gem. Nr. 2.2.6 und 2.2.7 oder mit Dauerpflege kombinierte Anträge. Alle anderen Förderanträge können bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Förderjahres eingereicht werden. Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

weiterführende Informationen

<https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/>
<https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/>

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuwendungsrecht kein Anspruch auf Förderung besteht.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal